



Der Generalstaatsanwalt, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln

Datum: 02.06.2020

Seite 1 von 5

Herrn Rechtsanwalt
Harald Bex
Viktoriastraße 28
52066.Aachen

EINGEGANGEN
08. Juni 2020
ANWALTSKANZLEI BEX

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Telefon

**Entschädigung Ihres Mandanten Herrn [REDACTED]
für erlittene Strafverfolgungsmaßnahmen in dem Strafverfahren [REDACTED]
[REDACTED] Staatsanwaltschaft Aachen**

Ihre Schriftsätze vom 23.01., 01.07. und 12.07.2019

[REDACTED] B/SO [REDACTED] -

Anlagen

1 Abschrift

1 Empfangsbekanntnis

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Bex,

durch Urteil des Landgerichts Aachen vom [REDACTED] - [REDACTED] - ist
dem Grunde nach festgestellt, dass Ihrem Mandanten für die in dem vor-
bezeichneten Verfahren erlittenen Strafverfolgungsmaßnahmen ein An-
spruch auf Entschädigung gegen die Staatskasse zusteht.

Gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafver-
folgungsmaßnahmen (StrEG) vom 8. März 1971 (Bundesgesetzblatt I
Seite 157) - aktuelle Fassung - setze ich die Entschädigung aufgrund der
mir vom Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen erteilten
Ermächtigung - unter Zurückweisung weitergehender Ansprüche - fest
auf

Haus- und Lieferanschrift:

Reichenspergerplatz 1

50670 Köln

Telefon [REDACTED]

Telefax [REDACTED]

www.gsta-koeln.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

KVB Linien 16, 18

4.507,94 EUR

(i.B.: viertausendfünfhundertsieben 94/100 Euro).

Sprechzeiten:

Mo. - Do. 9⁰⁰ bis 15⁰⁰ Uhr,

Fr. 9⁰⁰ bis 14⁰⁰ Uhr



Datum: 02.06.2020

Seite 2 von 5

Der festgesetzte Betrag errechnet sich wie folgt:

I.	Haftentschädigung für erlittene Untersuchungshaft vom [REDACTED] bis [REDACTED] (147 Kalendertage à 25,00 EUR)		3.675,00 EUR
II.	Nutzungsausfallentschädigung für das sichergestellte Handy der Marke Apple Iphone 7 plus an 148 Kalendertage à 2,30 EUR pro Tag in Höhe von		340,40 EUR
III.	Kosten der anwaltlichen Vertretung im Entschädigungsverfahren nach einem Wert von 4.015,40 EUR (1/1 Gebühr = 303,00 EUR)		
	1,3fache Geschäftsgebühr nach VV 2300 RVG	393,90 EUR	
	Auslagenpauschale VV-RVG 7002	20,00 EUR	
	19% Umsatzsteuer VV-RVG 7008	<u>78,64 EUR</u>	
		492,54 EUR	<u>492,54 EUR</u>
	insgesamt :		4.507,94 EUR

Die Auszahlung dieses Betrages habe ich auf das von Ihnen im Schriftsatz vom 12.07.2019 angegebene Konto bei der Sparkasse Aachen veranlasst.

Gründe:

Nach § 7 StrEG kommt ein Ersatz von Schäden im Strafentschädigungsverfahren nur dann in Betracht, wenn sie eine **tatsächliche, unmittelbare, ausschließliche, adäquate und notwendige Folge** der zu entschädigenden Strafverfolgungsmaßnahmen darstellen und durch geeignete Belege im Einzelnen nachgewiesen sind (§ 7 Absatz 2 StrEG). Schäden, die auch ohne den Vollzug der Maßnahmen eingetreten wären, sind nicht zu erstatten (§ 7 Absatz 4 StrEG). Mittelbare Schäden, die nicht



"durch", sondern nur "aus Anlass" der zu entschädigenden Strafverfolgungsmaßnahmen entstanden sind, fallen nicht unter den Schutzbereich der Bestimmungen des Strafentschädigungsgesetzes und sind daher ebenfalls nicht erstattungsfähig (Dieter Meyer, StrEG, 10. Auflage, 2017, Anmerkung 12 zu § 7 StrEG). Auch Schäden Dritter finden im Strafentschädigungsverfahren keinen Ersatz (Meyer a.a.O., Anmerkungen 49 - 50 der Einleitung). Die Darlegungs- und Nachweispflicht obliegt im Strafentschädigungsverfahren dem Antragsteller (Meyer a.a.O., Anmerkungen 55 ff. zu § 7 StrEG).

Entsprechend den vorstehenden allgemeinen Ausführungen zu § 7 StrEG habe ich

- a) die begehrte Haftentschädigung in Höhe von 3.675,00 EUR antragsgemäß
und
- b) die nicht bezifferte Nutzungsausfallentschädigung für das sichergestellte Handy der Marke Apple Iphone 7 plus in Höhe von 340,40 EUR zuerkannt.

Abgelehnt habe ich dagegen

- c) die weiter beantragte, nicht bezifferte Nutzungsausfallentschädigung für den sichergestellten Computer
wie
- d) auch dessen geltend gemachte Anschaffungskosten in Höhe von 865,00 EUR
sowie
- e) den erbetenen Schadenersatz für einen Schlüsseldienst und einen Türersatz in Höhe von insgesamt 1.400,00 EUR.

Hierzu führe ich weiter aus:

Zu a)

Der immaterielle Schaden berechnet sich nach § 7 Absatz 1 und 3 StrEG. Hiernach sind für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung auf Grund gerichtlicher Entscheidung 25,00 EUR zu erstatten. Ihr Mandant hat sich in der Zeit vom [REDACTED] bis zum [REDACTED] aufgrund des Haftbefehls des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] 8 - [REDACTED] - an 147 Kalendertagen in Untersuchungshaft befunden, so dass die Entschädigung für den immateriellen Schaden - wie beantragt - 3.675,00 EUR (147 Kalendertage à 25,00 EUR) beträgt.



Zu b) und c)

Ein Vermögensschaden bei der Sicherstellung von Gegenständen kann nur in dem vorübergehenden Gebrauchsverlust bestehen. Insoweit muss neben dem Nachweis eines Nutzungswillens, der während der zu entschädigenden Strafverfolgungsmaßnahme nicht verfügbare Gegenstand für die eigenwirtschaftliche Lebensführung unverzichtbar gewesen sein (Meyer a.a.O., Anmerkungen 19 unter "Computer" und 30 unter "Nichtbenutzbarkeit" zu § 7 StrEG; Karl-Heinz Kunz, StrEG, Kommentar, 4. Auflage, 2010, Anmerkung 58 zu § 7 StrEG, Palandt, BGB, 72. Auflage 2013, Randnummern 48 ff. zu § 249 BGB), wovon bei Ihrem Mandanten erst nach seiner Haftentlassung am [REDACTED] auszugehen ist. Daneben darf während des Zeitraums, für den eine Nutzungsausfallentschädigung festgestellt wird, kein gleichwertiges Ersatzgerät zur Verfügung gestanden haben, weswegen die auch begehrte Nutzungsausfallentschädigung für den am [REDACTED] sichergestellten Computer abzulehnen war.

Für die Berechnung der Höhe der Nutzungsausfallentschädigung ist grundsätzlich im Wege der freien Schadensschätzung (§ 287 ZPO) der marktübliche Mietpreis heranzuziehen, der um die Gewinnspanne des Vermieters und dessen Kosten zu bereinigen ist. In der Regel unbedenklich ist der Ansatz in Höhe von 40% der üblichen Miete (Palandt, BGB, 70. Auflage 2011, Randnummer 52 zu § 249). In Ermangelung konkreter Erkenntnisse zu den tatsächlichen Mietkosten habe ich für die Nutzungsausfallentschädigung im Wege der freien Schadensschätzung (§ 287 ZPO) 2,30 EUR pro Tag meiner Berechnung zu Grunde gelegt und einen Betrag in Höhe von insgesamt 340,40 EUR (2,30 EUR Entschädigung für 148 Tage Nutzungsausfall vom Tag der Haftentlassung am [REDACTED] bis zur Rückgabe durch die Polizei am [REDACTED]) als Entschädigung festgesetzt. Eine darüber hinaus gehende Nutzungsausfallentschädigung auch für den am [REDACTED] sichergestellten Computer habe ich dagegen aus den vorgenannten Gründen abgelehnt.

Zu d)

Den geltend gemachten Schadensersatz für die Kosten des Schlüsseldienstes und des Türersatzes habe ich, abgesehen davon, dass entsprechend den vorstehenden allgemeinen Ausführungen zu § 7 StrEG eine Pauschalentschädigung nicht möglich ist, wegen fehlender Kausalität, Notwendigkeit und Nachweisung eines Herrn [REDACTED] persönlich entstandenen Vermögensschadens gemäß § 7 StrEG abgelehnt. Nach Aktenlage bestand weder die Notwendigkeit einer Türnotöffnung durch einen Schlüsseldienst nach dem Einsetzen eines Ersatzschlosses durch den



Schlüsseldienst der Polizei mit dem Hinweis der Schlüssel hinterlegung bei der Polizei, noch sind Durchsuchungsschäden im Hinblick auf die Geltendmachung von Kosten für eine Ersatztüre erkennbar oder nachgewiesen. Die mit Schriftsatz vom 12.07.2019 vorgelegten Schreiben und Belege (u. a. Rechnung eines Schlüsseldienstes [REDACTED] aus Essen vom [REDACTED], gerichtet an einen [REDACTED] in [REDACTED] / Abdruck eines Buchungsdetails über eine Mietzahlung [REDACTED] einer [REDACTED] [REDACTED] in Höhe von 1.400,00 EUR vom [REDACTED]) sind ungeeignet einen Herrn [REDACTED] entstanden persönlichen Vermögensschaden als unmittelbare Folge der zu entschädigenden Strafverfolgungsmaßnahme nachzuweisen. Darüber hinaus finden Drittschäden (hier zum Beispiel Zahlungen durch die Schwester oder Freundin) im Strafentschädigungsverfahren keine Berücksichtigung.

Datum: 02.06.2020
Seite 5 von 5

Die Kosten Ihrer anwaltlichen Vertretung im Strafentschädigungsverfahren habe ich in der vorstehend berechneten Höhe berücksichtigt.

Die anliegende Abschrift dieses Bescheides ist zur Unterrichtung Ihres Mandanten bestimmt.

Soweit dem Schadensersatzbegehren nicht entsprochen worden ist, kann innerhalb von drei Monaten nach Zustellung dieses Bescheides vor dem Landgericht Köln, 5. Zivilkammer, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Generalstaatsanwalt in Köln, zu richten. Vor den Landgerichten besteht Anwaltszwang. Eine Klage kann daher nur durch eine(n) bei einem Amts- oder Landgericht zugelassene(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Beurlaubt

[REDACTED] Justizbeschäftigte

